

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,  
d. Spaltzelle 5 Pf., werden b. Ab. 7  
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen  
in der Expedition: Johannes-Allee  
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei  
unentgeltl. Lieferung in's Haus.  
Durch die Rgl. Post vierteljährlich  
22 Rgr. Einzelne Nummern  
1 Rgr.

Nr. 52.

Donnerstag, den 21. Februar

1861.

Dresden, den 21. Februar.

— Laut soeben veröffentlichtem Gesetz haben die sämtlichen Regierungen der Staaten des deutschen Zollvereins sich über den Wegfall der bisher von den durch den Zollverein durchgeführten Waaren erhobenen Abgaben geeinigt. Vom 1. März d. J. an sind daher die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des seit dem 1. Januar 1854 gültigen, in einzelnen Bestimmungen abgeänderten und ergänzten Zolltarifs), ferner die in der zweiten Abtheilung desselben Zolltarifs unter Position 2a, Position 5e 2 und 3, Position 5f 1 und Position 26 Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit. Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

— Die erste Kammer ist den zustimmenden Beschlüssen der jenseitigen Kammer bezüglich der beiden königl. Decrete über die Aufhebung der Durchgangszölle und über die Anfertigung neuer Rassenbilletts zum Umtausch defect gewordener Biletts, beigetreten und hat sodann die Berathung des Gewerbegesetzes bis zu § 82 des Entwurfs fortgesetzt. — In der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer wurden zuvörderst die beiden letzten Positionen des Militärbudgets erledigt. Sodann beschloß die Kammer in Folge eines Vortrags der dritten Deputation über den Stand der Wahlreformangelegenheit, daß im Hinblick auf eine von der Regierung zugesagte Wahlgesetzvorlage die Berichterstattung über die vorliegenden ständischen Wahlreformanträge ausgesetzt bleiben soll. Zugleich wurde eine Petition um Ausdehnung der Paßkartenerteilungsbefugniß der Regierung zur Erwägung zu übergeben beschlossen. (Dr. J.)

— Sitzung der I. Kammer am 21. Febr. Vorm. 11 Uhr. Fortgesetzte Berathung der Berichte über den Entwurf des Gewerbegesetzes.

— Gerichtsverhandlungen: Am Dienstag wurde in geheimer Sitzung gegen den Lehrling F. W. Nake allhier verhandelt. Auch er hatte sich in Betreff des Art. 183 vergangen und ein kleines Mädchen von 7 oder 8 Jahren zu unzüchtigen Zwecken benützt. Haben wir schon wiederholt unseren Abscheu über diese bei erwachsenen Personen männlichen Geschlechts jetzt in überraschender Vielfältigkeit wiederkehrenden Verirrungen an dieser Stelle ausgesprochen, so weiß man in der That nicht, was man dazu sagen soll, wenn man aus dem vorliegenden Falle erfährt, daß Nake in durch die Umstände und angeführten Thatsachen ziemlich glaubhafter Weise versichert hat, daß ihm die erste Veranlassung zu dem begangenen Fehltritt von dem theilhaftigen Kinde selbst geworden sei. Wäre dies

wirklich der Fall gewesen, so hätte man darin abermals einen Beweis für die oft vorgekommene traurige Erfahrung, in welcher unverantwortlicher Weise nicht selten Erwachsene in Gegenwart von Kindern über Sachen sich unterhalten und Dinge mit den nacktesten Namen bezeichnen oder gar solche ausüben, welche die Sinne der zarten Jugend mit den verderblichsten Bildern erfüllen und ihre Moralität früher untergraben und vergiften, als bis sie über die Verwerflichkeit derartiger Aeußerungen oder Handlungen selbst ein Urtheil zu fällen im Stande sind. Findet man ja doch selbst von Seiten unüberlegter Eltern hier oft die gemeinste Rücksichtslosigkeit und eine kaum erklärbare Frechheit. Wie manche Tugend ist durch solches Gebahren entweder schon frühzeitig zu Grabe gegangen oder einem künftigen unvermeidlichen Verderben schonungslos entgegengeführt worden! Der Gerichtshof verhängte über den jugendlichen Verbrecher eine Strafe von neun Monaten Arbeitshaus.

— Öffentliche Gerichtsverhandlungen: Freitag den 22. d. M. finden folgende Verhandlungstermine statt: 10 Uhr wider den Schuhmachermeister Carl Eduard Hertel wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung; halb 11 Uhr wider Henriette Wilhelmine Kramer hier wegen Diebstahls; halb 12 Uhr Gerichtsamt Döhlen Privatklagsache des D. med. Joseph August Seltmann zu Zaukeroda wider den Tischlermeister Carl Friedr. Dieke in Niederhermsdorf; 12 Uhr Privatklagsache der Frau verehel. Wilhelmine Henriette Schaller zu Uebigau wider den Nachtwächter Carl Wilhelm Strauß daselbst. Vors.: Gerichtsrath Glöckner.

— Im Verein mit der k. Polizeidirection bringt der Stadtrath die über die Schon- und Hegezeit aller Singvögel, auch insoweit letztere zu den Strichvögeln gehören, bestehenden Bestimmungen in Erinnerung, wonach vom 1. Februar bis letzten Juni das Zerstoren der Nester, Ausnehmen der Eier oder Jungen für alle Arten von Vögeln, mit Ausnahme der größern Raubvögel, bei strenger Strafe gegen Zuwiderhandelnde untersagt und nur den Jagdberechtigten die Einsammlung von Klebziern nachgelassen ist. Diese Bestimmungen leiden zugleich auch auf den Handel mit den innerhalb dieser Zeit gefangenen Vögeln überhaupt und insonderheit mit Lerchen und Finken Anwendung.

— Die Rangliste der königl. sächsischen Armee vom Jahre 1861 ist jetzt zur Ausgabe gelangt.

— Für das nächste Sommersemester beginnen die Studien bei der k. Akademie der bildenden Künste allhier am 8. April.

— Der „Bos'schen Zeitung“ schreibt man aus Dresden vom 14. Februar: Die Nachricht, daß die fernere Aufführung der „Hermaneschlacht“ von Kleist im Hoftheater verboten sei,